

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 456/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sabine K [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. April 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufsrichter hat nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RgW 1970, 503 geprüft, ob die Klägerin im Sinne des § 150 Abs. 1 BEG dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat. Er verneint dies mit der auf tatsächlichen Gebiet liegenden Begründung, er könne nicht feststellen, daß die Klägerin in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend die deutsche Sprache gebraucht habe. Rechtsfragen stellen sich insoweit nicht.

Die Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach § 150 Abs. 3 BEG hat das Berufungsgericht verneint, weil

- 3 -

sie beim Verlassen des Vertreibungsgebietes nach dem
Recht ihres Heimatstaates nicht verheiratet gewesen sei.
Eine etwaige Heilung der nur rituell geschlossenen Ehe
durch die Einwanderung in Israel und den Erwerb der is-
raelischen Staatszugehörigkeit wirke nicht zurück. Dies
stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(RzN 1978, 106) überein.

Ma1

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

